

**NIEDERSCHRIFT**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 16.06.2026
Sitzungsnummer	StvV/003/2026
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	22:30 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV S c h ä f e r eröffnete die 3. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung, sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 57 Stadtverordneten beschlussfähig.

- Stv. Dr. Brückmann nahm ab 18:10 Uhr (TOP 1) an der Sitzung teil -
dann 58 Anwesende
- Stve. Kuklok nahm bis 20:45 Uhr (nach Abstimmung TOP 11) an der Sitzung teil -
dann 57 Anwesende
- Stv. Martin Steinraths nahm bis 21:40 Uhr (vor Abstimmung TOP 17) an der Sitzung teil -
dann 56 Anwesende.

StvV S c h ä f e r teilte die Empfehlung des Ältestenrates mit, TOP 24 (Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte) und TOP 25 (Amtseinführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 46 HGO) nach TOP 7 zu beraten. Weiterhin informierte er, dass die Anträge unter TOP 14 (Grüne-Abbiege-Pfeile für Radfahrer in Wetzlar) und TOP 14.1 (Initiativantrag der FWG-Fraktion vom 27.05.2026) jeweils von den Antragstellern zurückgezogen worden seien.

Die Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig (57.0.0) beschlossen.

Tagesordnung:

- 1 Ehrung eines Stadtältesten**
- 2 Fragestunde**
- 3 Mitteilungen**
 - 3.1 - des Magistrats**
 - 3.2 - des Stadtverordnetenvorstehers**
- 4 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar (§ 5)
Vorlage: 0082/26 - I/26**
- 5 Wahl einer/eines Bürgermeisterin/Bürgermeisters**
- 6 Amtseinführung und Verpflichtung der/des neu gewählten
Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß § 46 HGO**
- 7 Antrag auf Abberufung von Stadträtin Biermann gemäß § 76 HGO
Vorlage: 0078/26 - I/24**
- 8 Jahresabschluss 2025 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0053/26 - I/22**
- 9 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2025
Vorlage: 0059/26 - I/25**
- 10 Kommunale Wärmeplanung
Vorlage: 0062/26 - I/16**
- 11 Beitragssituation der Herbert-Flender-Straße in der Kernstadt
Vorlage: 0034/26 - I/13**
- 12 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Blasbach
Vorlage: 0037/26 - I/14**
- 13 Verkehrsführung Karl-Kellner-Ring
Vorlage: 0066/26 - I/18**
- 14 Grüne-Abbiege-Pfeile für Radfahrer in Wetzlar
Vorlage: 0069/26 - I/20
a b g e s e t z t**
- 14.1 Initiativantrag der FWG-Fraktion vom 27.05.2026
a b g e s e t z t**

- 15 Videoüberwachung in öffentlichen Bussen**
Vorlage: 0077/26 - I/23
- 16 Nutzungskonzept für die "Stoppelberg-Hütte"**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0071/26 - I/21
- 17 Moratorium zum Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord**
Vorlage: 0087/26 - I/27
- 18 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO**
Vorlage: 0092/26 - I/31
- 19 Straßenbauprogramm**
Mitteilungsvorlage: 0041/26 - I/15
- 20 Grundstücksankauf**
Leica Microsystem Holding GmbH, Wetzlar
Vorlage: 0039/26 - II/13
- 21 Grundstücksverkauf**
Fa. Revikon GmbH, Gießen (Wohnbaugrundstück Spilburg)
Vorlage: 0056/26 - II/17
- 22 Grundstücksverkauf**
Max und Lisa Haug, 35435 Wettenberg
Vorlage: 0046/26 - II/15
- 23 Grundstücksverkauf**
Janis und Nadine Viehmann, 35641 Schöffengrund
Vorlage: 0047/26 - II/16
- 24 Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte**
- 25 Amtseinführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen**
Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 46 HGO
- 26 Verschiedenes**

zu 1 Ehrung eines Stadtältesten

StvV S c h ä f e r informierte, dass mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2026 Herrn Martin Steinraths die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen worden sei.

OB W a g n e r würdigte die kommunale Selbstverwaltung als verfassungsrechtlich verankertes Fundament und betonte, dass Demokratie vor Ort vom Engagement der Bürger lebe. Vor diesem Hintergrund ernannte er Stv. Martin Steinraths zum Städtältesten, in Anerkennung seines langjährigen Engagements. OB W a g n e r hob seine kontinuierliche Mitarbeit im Sozial-, Jugend- und Sportausschuss, im Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss, in der Kulturkommission, in der Kommission Prävention sowie im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerks hervor. Er unterstrich, dass Demokratie kein Lieferservice sei, sondern Beteiligung erfordere, weshalb die öffentliche Würdigung langjährigen Engagements wichtig sei.

StvV Schäfer und OB Wagner überreichten Herrn Steinraths in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste die Urkunde und ein Präsent.

zu 2 Fragestunde

Frage Nr. : 0079/26 – III/4
vom : 20.05.2026
Fragestellerin : Stve. Kuklok, Die Linke-Fraktion

Als Mutter eines neun Monate alten Kindes erlebe ich häufig, wie es im Busverkehr regelmäßig zu Engpässen bei den Stellplätzen für Kinderwagen kommt, da in vielen Bussen lediglich ein bis zwei Kinderwagen Platz finden. Gleichzeitig sind diese Flächen auch für Menschen mit Rollatoren oder Rollstühlen vorgesehen. Dadurch entstehen regelmäßig Konfliktsituationen zwischen Personen mit besonderen Mobilitätsbedürfnissen, so dass Betroffene häufig auf den nächsten Bus warten müssen. Zudem stehen Busfahrerinnen und Busfahrer mitunter vor der schwierigen Entscheidung, wer befördert werden kann.

Frage:

Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die Beförderungssituation für Familien mit Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen, die auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, zu verbessern?

Antwort:

StRin B i e r m a n n erklärte, dass die Engpässe bei der Mitnahme von Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen im Stadtbusverkehr bekannt seien und sah darin eine wiederkehrende betriebliche Herausforderung durch die begrenzte Verfügbarkeit der Mehrzweckflächen, die von verschiedenen Nutzergruppen benötigt würden. Es werde abgewogen zwischen der Vergrößerung der Mehrzweckflächen in kleineren Bussen (was zu weniger Sitz- und Stehplätzen führe und in Hauptverkehrszeiten als nicht vertretbare Kapazitätsreduktion bewertet werde) und dem stärkeren Einsatz größerer Fahrzeuge mit besser verteilten Stellflächen (die die Gesamtfahrgastkapazität nicht minderten, aber höhere Anschaffungs- und Betriebskosten verursachen würden). Sie informierte, dass beschaffte Gelenkbusse zu einer spürbaren Entlastung geführt hätten und dass weitere Einsätze im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft würden. Ziel sei, die Beförderungssituation so zu verbessern, dass Familien mit Kinderwagen und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste möglichst verlässlich mitgenommen werden können. Abschließend erklärte StRin

B i e r m a n n, dass Engpässe aufgrund wirtschaftlicher und betrieblicher Rahmenbedingungen nicht vollständig zu beseitigen seien.

Frage Nr. : 0080/26 – III/5
vom : 20.05.2026
Fragesteller : FrkV Schaus, Die Linke-Fraktion

Nachdem das Lahnufer und der Teil des Lahnradwegs in Höhe der „Kranhäuser“ (Lahnhöfe) neu gestaltet wurde, ist in diesem Bereich mit einer erheblichen Zunahme von Fußgänger*innen und insbesondere auch mit spielenden Kindern zu rechnen, die den Lahnradweg kreuzen.

Da der neue Abschnitt des Radwegs zum zügigen Fahren einlädt, besteht dort ein erhöhtes Risiko für Zusammenstöße von Radfahrer*innen mit Fußgänger*innen, insbesondere Kleinkindern, da der Abgang zur Lahn von beiden Seiten leider nicht gut einsehbar ist.

Frage:

Welche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und damit zur Vermeidung von Zusammenstößen zwischen Fußgänger*innen und Radfahrer*innen sind in diesem Bereich noch zusätzlich vorgesehen?

Antwort:

StR K r a t k e y informierte, dass die Gestaltung des neu umgebauten Bereichs mehrfach geprüft und insbesondere die geschilderte Konfliktsituation zwischen Radfahrern und Fußgängern intensiv erörtert worden sei. Das Ziel der Planung sei gewesen, im Abschnitt bei der Gaststätte und der Terrasse zur Lahn eindeutig auf eine erhöhte Vorsicht hinzuweisen und das gegenseitige Bewusstsein beider Gruppen zu stärken. Nach aktueller Einschätzung setze die ausgeführte Wegegestaltung dieses Ziel um und es bestehe kein Anlass für zusätzliche Maßnahmen. Sollte sich das verändern, erfolge die Prüfung von möglichen Nachbesserungen.

Frage Nr. : 0081/26 – III/6
vom : 21.05.2026
Fragestellerin : FrkV Boch, FWG-Fraktion

Anlässlich des Förderprogramms zur Sanierung kommunaler Sportstätten hat das Fachamt mehrere Projekte eingereicht. Leider hat keines der Projekte einen Zuschlag erhalten.

Frage:

Welche Projekte sollen dennoch umgesetzt werden und wann ist deren Umsetzung geplant?

Zusatzfrage:

Können die Projekte erfahrungsgemäß bei einer Neuauflage des Förderprogramms erneut eingereicht werden?

Antwort:

OB Wagner ging auf die im Februar 2026 beschlossene Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanung und die Anmeldung des Vorhabens „Sanierung der Bezirkssportanlage Büblingshausen“ für das Bundesförderprogramm ein. Im ersten Förderlauf habe Wetzlar keine Berücksichtigung erhalten. OB Wagner informierte, dass noch weitere Runden folgten, für die die priorisierte Maßnahme erneut beantragt werde. Die Umsetzung der Sportstättenentwicklungsplanung erfolge in einer Zehn-Jahres-Perspektive und wenn die Stadtverordnetenversammlung die nötigen Haushaltsmittel bereitstelle, würde der Magistrat schrittweise weitere Maßnahmen angehen. Aktuell werde die Vergabe zur Erneuerung des Kunstrasens im Klosterwald vorbereitet.

Frage Nr. : 0089/26 – III/7
vom : 08.06.2026
Fragestellerin : Stve. Kunz, Die Linke-Fraktion

In der WNZ vom 03.06.2026 war zu lesen, dass über 20 Bands kurzzeitig deren langjährig genutzten Proberäume in der Philipsstraße 9 zum 31.07.2026 durch den neuen Eigentümer gekündigt wurden. Neuer Eigentümer ist die Fa. Revikon, mit der die Stadt Wetzlar vielfältige und langjährige geschäftliche Beziehungen unterhält.

Frage:

In welcher Weise kann der Magistrat die von Revikon in der Philipsstraße 9 gekündigten Bands bei deren Suche nach neuen dauerhaften Proberäumen unterstützen?

Zusatzfrage:

Sieht der Magistrat Möglichkeiten, auf den Projektentwickler Revikon einzuwirken, zumindest die Mietverhältnisse in der Philipsstraße 9 so lange fortzusetzen, bis alle Bands neue dauerhafte Proberäume gefunden haben?

Antwort:

OB Wagner teilte mit, dass der bisher überwiegend gewerblich genutzte Komplex, in dem auch Bands probten, im Sinne einer zügigen, arbeitsplatzschaffenden Nachfolgenutzung neu geordnet werden solle. Die frühere, stark kleinteilige, Nutzung widerspreche einer konsequent gewerblichen Gesamtentwicklung und der aktuelle Eigentümer treibe eine Neuordnung voran. Der Magistrat erkenne die kulturpolitische Bedeutung der Bands an und unterstützte über die Kulturmanagerin die Vermittlung von Proberäumen, stelle Kontakte her und habe multifunktional nutzbare Räume öffentlich angeboten. Exklusive, dauerhaft allein genutzte Räume könnten jedoch kaum bereitgestellt werden. Eine Verlängerung bestehender Mietverhältnisse bis zur vollständigen Ersatzraumsuche bewertete OB Wagner als schwierig, da sich die Liegenschaft in privatem Besitz befinde, Unternehmensanbahnungen laufen und das betreffende Gebäude gegebenenfalls für neue Arbeitsplätze abgerissen werden könnte.

Frage Nr. : 0090/26 – III/8
vom : 09.06.2026
Fragestellerin : Stve. Pfeiffer-Scherf, FWG-Fraktion

In der Pressemitteilung der Stadt Wetzlar zur Eröffnung des neuen Naturerlebnisbades Domblick heißt es, dass „Schüler in den hessischen Sommerferien vom 29. Juni bis 7. August 2026 freien Eintritt erhalten“. In einem Artikel der Mittelhessen-Medien vom 23. Mai 2026 wird dagegen berichtet, dass „die Schüler der Wetzlarer Schulen“ in diesem Jahr freien Eintritt erhalten.

Frage:

Auf welchen Personenkreis bezieht sich der angekündigte freie Eintritt nun tatsächlich?

Zusatzfrage:

Wie und wo wird die endgültige Regelung öffentlich kommuniziert, damit für Eltern, Kinder und Jugendliche eindeutig erkennbar ist, wer Anspruch auf den freien Eintritt hat?

Antwort:

OB Wagner verwies auf die Erläuterungen der Regelung zum freien Eintritt im Sozial-, Jugend- und Sportausschuss und erklärte, dass als Nachweis der Schülerschaft eine Schulbescheinigung gelten sowie bei Kindern im Grundschulalter und jünger keine Legitimation verlangt werde. Kinder bis fünf Jahre hätten unabhängig von der Regelung freien Eintritt. Eine Beschränkung auf Wetzlarer Schulen sei nicht zielführend, da sie an der Zugangskontrolle aufwendig sei, weil auch Kinder und Jugendliche aus Wetzlar Schulen außerhalb des Stadtgebietes besuchten. Das Angebot werde breit kommuniziert.

Frage Nr. : 0091/26 – III/9
vom : 09.06.2026
Fragestellerin : Stve. Ripl, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Wie wir am 3. Juni dem Artikel "Bands brauchen Proberäume" der WNZ entnehmen konnten, wurden im Zuge der bevorstehenden Entwicklung des ehemaligen Philips-Areals durch den neuen Besitzer die Übungsräume für über 20 Bands gekündigt.

Frage:

Sieht sich der Magistrat in der Lage, den Musikern bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten zu helfen, z. B. durch die Vermittlung der Nutzung von leerstehenden Liegenschaften?

Antwort:

Gemeinsame Beantwortung mit Frage Nr. 0089/26 – III/7, siehe Protokollierung dort.

zu 3 Mitteilungen

zu 3.1 - des Magistrats

Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock

StR K r a t k e y informierte, dass die Stadt Wetzlar eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1.130.000 Euro erhalten habe. Hintergrund sei die Grundsteuerreform, die zwar aufkommensneutral umgesetzt werden sollte, für die Kommune jedoch wegen geänderter Nivellierungshebesätze im Finanzausgleichsgesetz zu Mindereinnahmen führe. Die Zuweisung diene dem Ausgleich dieser Nachteile im kommunalen Finanzausgleich. Er teilte weiter mit, dass das Land für das kommende Jahr einen weiteren Ausgleich in Höhe von 50 Prozent, rund 560.000 Euro, in Aussicht gestellt habe. Insgesamt bewertete er dies als wichtige Entlastung für die Haushaltslage. Der Bescheid ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Baustellensituation

OB W a g n e r gab einen Überblick über den Abschluss bzw. die Dauer der aktuellen Baumaßnahmen in der Frankfurter Straße, der Stoppelberger Hohl, der Einmündung in die Nauborner Straße, der Volpertshäuser Straße, der Schützenstraße, am Kirschenwäldchen sowie am Schillerplatz. Er erklärte, dass der Glasfaserausbau in Garbenheim abgeschlossen sei und in Blasbach, Münchholzhausen sowie Dutenhofen Glasfaser gelegt werde. Er informierte weiter über die Baumaßnahmen in der Altenberger Straße, der Hermannsteiner Straße sowie über den umfangreichen Eingriff in das Kanalnetz in der Nauborner Straße und Weiherstraße.

zu 3.2 - des Stadtverordnetenvorstehers

StvV S c h ä f e r teilte mit, dass sich während der Auszählung der Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte die Betriebskommission Wetzlarer Stadthallen im Sitzungszimmer des Ältestenrates zusammenfinde.

zu 4 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar (§ 5) Vorlage: 0082/26 - I/26

FrkV B o c h erläuterte den Antrag und begründete diesen mit Haushaltskonsolidierung, effizienterer Verwaltungsorganisation und Personaleinsparungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, da Dezernate auch ehrenamtlich geführt werden könnten. Die fortschreitende Digitalisierung ermögliche effizientere Abläufe mit weniger Personal und ohne Qualitätsverluste. Angesichts der angespannten Haushaltslage sei es daher geboten, Strukturen zu überprüfen und Einsparpotenziale zu nutzen.

FrkV I h n e – K ö n e k e teilte mit, dass die SPD-Fraktion den Antrag ablehnen werde und begründete dies mit der gestiegenen Aufgabenfülle und Komplexität der Dezernate, die auch durch Digitalisierung absehbar nicht geringer werde. Zudem werde der Einsatz Ehrenamtlicher als Dezernenten keine Einsparungen bringen, da Verdienstaussfälle erstattungsfähig seien und so erhebliche monatliche Kosten entstehen könnten.

FrkV Dr. B ü g e r bewertete die Reduktion des ehrenamtlichen Magistrates auf elf Mitglieder als sinnvoll, weil so jede Fraktion mit einer Person im Magistrat vertreten wäre. Sachlich betrachtet sei die Arbeit auch mit drei Hauptamtlichen leistbar, erfordere aber eine Umorganisation. Entscheidend sei aus seiner Sicht die Koalitionslage. Bei drei oder vier Partnern könnten vier Hauptamtliche sinnvoll sein, bei absoluter Mehrheit oder einer Zwei-Partner-Koalition, wie aktuell gegeben, sei ein vierter Dezernent nicht nötig.

FrkV W a g n e r erklärte, dass mögliche Sitzverteilungen sowie der finanzielle Aspekt für ihn nicht ausschlaggebend seien. Entscheidend sei die demokratische Legitimation. Die Anzahl nach der Wahl zu reduzieren, wertete er als undemokratischen Versuch, das vom Wähler erzielte Ergebnis zu korrigieren.

FrkV S c h a u s kritisierte den Doppelantrag der Freien Wähler als unglücklich gestellt. Der Reduzierung des ehrenamtlichen Magistrats würde die Linke-Fraktion zustimmen, damit alle Fraktionen im Magistrat vertreten seien. Die Reduzierung des hauptamtlichen Magistrates lehne er ab, da er vier Dezernenten für eine Stadt wie Wetzlar für sachlich angemessen halte. Er verwies darauf, dass Strukturkürzungen durch neu geschaffene Stabstellen kostenseitig unterlaufen werden könnten.

Stv. M u l c h verwies auf die Entscheidung der Wähler und forderte die Anträge sachlich, fair und am Nutzen für die Bürger der Stadt Wetzlar zu beraten, anstatt mit taktischen Regeländerungen zu arbeiten. Satzungsrechtliche Manöver zur Sitzreduzierung bewerte er als undemokratisch und lehne diese ab.

Stv. Sven Ringdorf stellte klar, dass demokratische Institutionen nicht wertneutral gegenüber Bestrebungen sein dürfen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richteten. Aus der wehrhaften Demokratie folge eine besondere Verantwortung bei Satzungen, Beschlüssen und der Besetzung zentraler Leitungsgremien. Dabei gehe es nicht um die Ausgrenzung gewählter Mandatsträger oder Meinungen, sondern um verantwortungsvollen Umgang mit Schlüsselpositionen.

Stv. Dr. Viertelhausen stellte klar, dass eine Satzungsänderung erst mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam werde. Um die Zustimmung zu erleichtern, bot er an, den Antrag in zwei getrennt abzustimmende Teile – Reduzierung der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder – aufzugliedern. In der Sachabwägung verwies er auf das Haushaltsdefizit und das übergeordnete Spargebot. Frühere Bedenken bewertete er neu und erklärte, dass Übergangsphasen mit nur drei Dezernenten funktioniert hätten. Aufgaben ließen sich durch bessere Organisation, bestehende ämterübergreifende Koordinatoren und ggf. befristete Unterstützung vom Land bewältigen. Vor diesem Hintergrund halte er die Reduzierung für sachlich geboten und warb für Zustimmung in getrennter Abstimmung zu beiden Teilen.

OB Wagner zeigte sich irritiert über die Debatte und verwies auf die historische Kontinuität. Trotz gewachsener Stadtgrenzen und Einwohnerzahl sei in den vergangenen Jahren nie ein konkreter Vorschlag gemacht worden, einen hauptamtlichen Dezernenten abzuschaffen. Eine Reduzierung würde eine neue, bislang in Wetzlar nicht existierende Referentenebene erfordern. Denn ohne eine solche zusätzliche Struktur sei die Arbeitsfähigkeit im Hauptamt nach seiner Einschätzung nicht sichergestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte über die Inhalte des Antrages wie folgt getrennt ab:

„Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und **einem** weiteren hauptamtlichen Stadtrat.“

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	58	Nein-Stimmen	52
Ja-Stimmen	5	Enthaltungen	1

„Der Magistrat besteht aus **elf** ehrenamtlichen Stadträten.“

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	58	Nein-Stimmen	46
Ja-Stimmen	11	Enthaltungen	1

Der Antrag wurde somit in seiner vorliegenden Fassung von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

StvV S c h ä f e r übergab die Sitzungsleitung an die stellv. StvVin Viehmann.

zu 5 Wahl einer/eines Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Stellv. StvVin V i e h m a n n übernahm die Sitzungsleitung und bat den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses AV Schäfer um seinen Bericht aus dem Ausschuss.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, AV S c h ä f e r, berichtete, dass der Ausschuss dreimal getagt habe. Es seien drei Bewerbungen eingegangen, die sachlich und fachlich geprüft worden seien. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen habe der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, Herrn Michael Hundertmark als geeignetsten Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.

Weitere Vorschläge aus der Mitte des Gremiums gab es nicht.

Stellv. StvVin V i e h m a n n erläuterte den Stimmzettel, rief zur Bildung eines Wahlvorstandes auf und bat die Fraktionen, jeweils ein Mitglied zu benennen. Es wurden benannt:

von der CDU-Fraktion:	Stv. Schuster
von der SPD-Fraktion:	FrkV Ihne-Köneke
von der AfD-Fraktion:	Stv. Schupp
von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:	Stv. Marten Ringsdorf
von der Die Linke-Fraktion:	Stve. Kornmann
von der FWG-Fraktion:	Stv. Dr. Viertelhausen
von der FDP/GfW-Fraktion:	Stv. Terzi

Stv. Schuster wurde zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der ordnungsgemäßen Einrichtung der Wahlkabinen. Sie stellten fest, dass sich kein Inhalt in der Wahlurne befand.

Stellv. StvVin V i e h m a n n eröffnete den Wahlgang. Nach alphabetischem Aufruf der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Stimmabgabe schloss sie die Wahlhandlung und bedankte sich bei dem Wahlvorstand.

Die stellv. StvVin V i e h m a n n übergab die Sitzungsleitung an StvV Schäfer.

Nach der Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand gab StvV S c h ä f e r das Ergebnis der Wahl bekannt:

Wahl von Herrn Michael Hundertmark

Gültige Stimmen:	57
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	17
Stimmenthaltungen: (ungültig)	1

Herr H u n d e r t m a r k nahm die Wahl an.

**zu 6 Amtseinführung und Verpflichtung der/des neu gewählten
Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß § 46 HGO**

OB W a g n e r beglückwünschte Herrn Hundertmark zur Wahl (mit Wirkung zum 01.07.2026) und verband die Glückwünsche mit dem Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit. Anschließend verlas er die Urkunde und überreichte diese an Herrn Hundertmark.

StvV S c h ä f e r begrüßte und beglückwünschte den neu gewählten Bürgermeister und informierte über die bevorstehende Vereidigung. Anschließend leistete Herr H u n d e r t m a r k den Amtseid.

FrkV H u n d e r t m a r k bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen, betonte Demut und Respekt vor der neuen Verantwortung. Er verstehe das Amt als Auftrag zu Haltung, Klarheit und Einsatz. Er verankerte sich biografisch in Wetzlar, würdigte die Bedeutung von Zusammenhalt und betonte, dass sein heutiger Standpunkt das Ergebnis vieler Begegnungen, Gespräche und verlässlicher Zusammenarbeit sei. Ein besonderer Dank gelte den Kollegen der Stadtverordnetenversammlung für das Vertrauen sowie den Weggefährten aus Bundestag, Landtag, Landkreis und der CDU für langjährige, verlässliche Kooperation. Als zentrales Signal sehe er die neue Koalition aus CDU und SPD, die Stabilität, Verlässlichkeit, Mut und Aufbruch verkörpere und den Willen zum gemeinsamen Tragen von Verantwortung unterstreiche. Er bedankte sich bei seiner Familie und seinen Freunden für ehrliche, erdende Unterstützung in einem fordernden politischen Umfeld.

Inhaltlich stellte FrkV H u n d e r t m a r k gestalten anstatt verwalten, Chancen erkennen und nutzen, die Stadt gemeinsam weiterentwickeln sowie mit Mut, Augenmaß und klarem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen in den Mittelpunkt. Prioritäten seien die Sicherung wirtschaftlicher Stärke, soziale Teilhabe, nachhaltige Stadtentwicklung und eine bürgerfreundliche Verwaltung. Abschließend bekräftigte er die Freude auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

zu 7 Antrag auf Abberufung von Stadträtin Biermann gemäß § 76 HGO
Vorlage: 0078/26 - I/24

Stv. V o s k a n i a n erläuterte den Antrag und begründete diesen damit, dass sich infolge des Wahlergebnisses die politischen Mehrheiten im Haus verändert hätten. Daher sollten bisherige hauptamtlich verantwortliche Akteure abberufen und neue Verantwortliche gewählt werden. Er bat um Zustimmung zum Antrag.

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l argumentierte gegen die Abwahl von StRin Biermann und betonte ihre fachliche Kompetenz, hohe Wertschätzung in Bürgerschaft und Stadtverwaltung sowie ihr dialogorientiertes, lösungsorientiertes Arbeiten. Angesichts langfristiger Aufgaben – wie die Umsetzung des Altstadtrahmenplans, die kommunale Wärmeplanung, die Klimaanpassung und nachhaltige Stadtentwicklung – seien Kontinuität, Vertrauen und Zusammenarbeit in der Verwaltung entscheidend. StRin Biermann habe sich in kurzer Zeit das Vertrauen der Mitarbeiter erarbeitet, nehme die Expertise der Fachämter ernst und Sorge für verlässliche Prozesse. Ein personeller Bruch mitten in laufenden Projekten würde Unsicherheit schaffen und Zeit kosten. Eine Abwahl allein aufgrund veränderter Mehrheiten sei ein falsches Signal gegenüber Leistung und Kompetenz. Es gebe keinen sachlichen Grund für eine Abwahl, weshalb die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Antrag ablehnen werde.

FrkV Dr. B ü g e r begründete, dass er den Antrag ablehnen werde und nannte als zentrales Argument, dass die HGO bewusst eine sechsjährige Amtszeit vorsehe, um hauptamtliche Dezernenten von den Wahlperioden der Stadtverordnetenversammlung zu entkoppeln. Die vereinfachte Abwahlmöglichkeit sei nur für den Fall gedacht, dass eine politische Zusammenarbeit mit dem Amtsinhaber nicht möglich oder unzumutbar ist, was nicht schlüssig dargelegt werde und auch im Koalitionsvertrag nicht erkennbar sei. Eine Abwahl allein zur Stellenbesetzung lehne er ab, weil sie zusätzliche Kosten verursache, Fachexpertise verlieren ließe und die notwendige Kontinuität der Verwaltung schwäche. Die FDP/GfW-Fraktion sehe keinen sachlichen Grund gegen die Zusammenarbeit mit StRin Biermann und werde dem Antrag nicht zustimmen.

FrkV S c h a u s kritisierte das eilige Vorgehen der neuen Koalition, die Abwahl von StRin Biermann noch in derselben Sitzung voranzutreiben und zugleich bereits die Neubesetzung der Stelle vorzubereiten. Zwar könne eine neue Mehrheit personelle Entscheidungen treffen, doch die HGO zielen auf Kontinuität und eine kollektive – auch die Opposition einbeziehende – Verwaltung. Er erklärte, dass er den Abwahlantrag ablehnen werde, da StRin Biermann als kompetent gelte und durch die vorzeitige Abwahl erhebliche Folgekosten entstünden. Die anfallenden Versorgungs- und Arbeitgeberkosten seien angesichts der Finanzlage nicht vertretbar.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n zeigte Verständnis dafür, dass neue Mehrheiten Personalentscheidungen treffen wollen, führte dennoch Gründe an, die gegen die Abwahl von StRin Biermann sprechen. Die Abwahl sei in der aktuellen Haushaltslage unwirtschaftlich, da neben den Personalkosten zusätzliche Pensionsverpflichtungen und Finanzierungskosten entstünden und es sei arbeitsorganisatorisch unklug, die Kosten für eine eingearbeitete Dezernentin zu zahlen und zugleich eine neue Person einstellen und einarbeiten zu müssen. Des Weiteren spreche die Person selbst dafür, denn StRin Biermann habe sich gut eingefunden, arbeite ruhig, pragmatisch und nicht parteidoktrinär, weshalb eine Zusammenarbeit grundsätzlich möglich sei. Die Fraktion der FWG halte sie für geeignet und Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n kündigte an, den Antrag abzulehnen.

Zum Antrag von FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l auf geheime Wahl für die Abberufung von StRin Biermann erläuterte StvV S c h ä f e r, dass die Abberufung ein Sachbeschluss nach § 54 HGO sei und nicht in geheimer Abstimmung stattfinden dürfe.

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l beantragte namentliche Abstimmung nach § 31 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

StvV S c h ä f e r wies darauf hin, dass, wenn in den Fraktionen Einvernehmen darüber bestehe, die Fraktionen „en bloc“ abstimmen können und in der Niederschrift dann das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtverordneten dokumentiert werde.

StvV S c h ä f e r fragte die Fraktionsvorsitzenden einzeln und nacheinander, ob eine Abstimmung „en bloc“ erfolgen könne. Gegen das Verfahren einer Abstimmung „en bloc“ wurden von den Fraktionen keine Einwände erhoben. StvV S c h ä f e r befragte daraufhin die Fraktionsvorsitzenden einzeln und nacheinander nach der Abstimmung der Fraktionen.

Die Fraktionsvorsitzenden gaben daraufhin folgende Abstimmung der Fraktionen bekannt:

Für die CDU-Fraktion erklärte FrkV Hundertmark geschlossen Zustimmung.

Für die SPD-Fraktion erklärte FrkV Ihne-Köneke geschlossen Zustimmung.

Für die AfD-Fraktion erklärte FrkV Wagner geschlossen Zustimmung.

Für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion erklärte FrkV Zühlsdorf-Michel geschlossen Ablehnung.

Für die Die Linke-Fraktion erklärte FrkV Schaus geschlossen Ablehnung.

Für die FWG-Fraktion erklärte FrkV Boch geschlossen Ablehnung.

Für die FDP/GFW-Fraktion erklärte FrkV Dr. Büger geschlossen Ablehnung.

Auf Grundlage dieser Erklärungen wurde die nachfolgende Tabelle gefertigt:

Nr.	Name:	Fraktion:	Abstimmung:
1	Dr. Bernauer-Münz, Heidi	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
2	Boch, Dunja	FWG	Nein
3	Dr. Brückmann, Tim	SPD	Ja
4	Dr. Büger, Matthias	FDP/GfW	Nein
5	Bursukis, Christopher	SPD	Ja
6	Dickopf, Thorsten	SPD	Ja
7	Felkl, Gudrun	FWG	Nein
8	Feller, Jürgen	AfD	Ja
9	Dr. Greis, Barbara	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
10	Groß, Katja	CDU	Ja
11	Heyer, Thomas	CDU	Ja
12	Hornivius, Sibille	SPD	Ja
13	Hundertmark, Matthias	CDU	Ja
14	Hundertmark, Michael	CDU	Ja
15	Ihne-Köneke, Sandra	SPD	Ja
16	Keiner, Bärbel	SPD	Ja
17	Keller, Maximilien	CDU	Ja
18	Kornmann, Sylvia	Die Linke	Nein
19	Körting, Olaf	SPD	Ja

Nr.	Name:	Fraktion:	Abstimmung:
20	Koster, Ingeborg	SPD	Ja
21	Kubitz, Werner	AfD	Ja
22	Kuklok, Sonja Marie	Die Linke	Nein
23	Kunz, Marion	Die Linke	Nein
24	Mulch, Lothar	AfD	Ja
25	Müller-Rein, Irene	AfD	Ja
26	Noack, Berhard	CDU	Ja
27	Peter-Lauff, Anne	SPD	Ja
28	Pfeiffer-Scherf, Renate	FWG	Nein
29	Pohl, Günter	SPD	Ja
30	Ringsdorf, Marten	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
31	Ringsdorf, Sven	FDP/GfW	Nein
32	Ripl, Michaela	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
33	Schäfer, Christoph	CDU	Ja
34	Scharmann, Klaus	CDU	Ja
35	Schaus, Hermann	Die Linke	Nein
36	Schmal, Uwe,	CDU	Ja
37	Dr. Schneider, Jörg	CDU	Ja
38	Schnell, Johann	AfD	Ja
39	Schön, Verena	CDU	Ja
40	Schupp, Hans-Jürgen	AfD	Ja
41	Schuster, Alexander	CDU	Ja
42	Schwemm, Cathrin	AfD	Ja
43	Steinraths, Franke	CDU	Ja
44	Steinraths, Martin	CDU	Ja
45	Strehlau, Petra	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
46	Struhalla, Eva	SPD	Ja
47	Terzi, Kadir	FDP/GfW	Nein
48	Theiß, Björn	SPD	Ja
49	Tschakert, Klaus	SPD	Ja
50	Viehmann, Holger	CDU	Ja
51	Viehmann, Rebecca	CDU	Ja
52	Dr. Viertelhausen, Andreas	FWG	Nein
53	Volk, Andrea	SPD	Ja
54	Voskanian, Akop	CDU	Ja
55	Wagner, Willi	AfD	Ja
56	Weiß, Petra	CDU	Ja
57	Winkelmann, Dieter	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
58	Zühlsdorf-Michel, Carmen	Bündnis 90/Die Grünen	Nein

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass

1. die hauptamtliche Stadträtin Andrea Biermann gemäß § 76 (2) HGO abberufen wird und
2. der gestellte Antrag gemäß § 76 (1) HGO in der auf die am 16. Juni 2026 folgende Stadtverordnetenversammlung erneut auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und abzustimmen ist.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	58	Nein-Stimmen	18
Ja-Stimmen	40	Enthaltungen	0

zu 8 Jahresabschluss 2025 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0053/26 - I/22

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrates der Energie- und Wassergesellschaft mbH zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 112.214.134,35 € und einem Jahresüberschuss von 5.424.988,54 € fest.
2. Aus dem Bilanzgewinn werden 4.200.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet, 1.300.000,00 € in die Gewinnrücklagen eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 298.499,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht und der Geschäftsbericht 2025 werden genehmigt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	58	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	58	Enthaltungen	0

zu 9 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2025
Vorlage: 0059/26 - I/25

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.556.213,29 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.654,18 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll durch etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	58	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	58	Enthaltungen	0

zu 10 Kommunale Wärmeplanung

Vorlage: 0062/26 - I/16

StRin B i e r m a n n erläuterte, dass im bundesweiten kommunalen Praxisnetzwerk aktuell ein Platz frei sei und besonders für Kommunen mit Altstädten der Austausch wichtig sei, um bestehende Pläne zur kommunalen Wärmeplanung zu vertiefen. Sie wies darauf hin, dass die kommunale Wärmeplanung verpflichtend sei und bat um Zustimmung.

Stve. Dr. G r e i s bekräftigte die Zustimmung zur kommunalen Wärmeplanung als gesetzlich gebotenen Schlüssel für Unabhängigkeit, Klimaschutz und bezahlbare Wärme. Die seit November 2024 laufende Vier-Phasen-Planung zeige, dass der Wärmesektor hohe Emissionen verursache, 70 % des Wärmebedarfs bei privaten Haushalten liege, der Bedarf überdurchschnittlich hoch sei und Erdgas und Heizöl dominierten. Die Planung schaffe Orientierung je Quartier, basiere auf lokalen Gegebenheiten, prüfe Geothermie, Solar, Umweltwärme, Abwärme und binde Unternehmen ein. Transparenz, Beratung und Beteiligung der Öffentlichkeit würden weiter ausgebaut. Entscheidend sei die Umsetzung des Netzausbaus, der Sanierungen, der Nutzung lokaler erneuerbarer Energien sowie ein kontinuierliches Monitoring und Fortschreibung. Stve. Dr. G r e i s dankte allen Mitwirkenden und erklärte, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Prozess vollumfänglich unterstütze.

FrkV S c h a u s teilte mit, dass er den Beitrag von Stve. Kuklok vortragen werde. Dieser würdigte den umfassenden Maßnahmenkatalog der kommunalen Wärmeplanung und dankte allen Beteiligten für Information und Beteiligung. Kritisiert wurde das Fehlen von Gebäude-PV, Mitverantwortlichkeit, Zeitplan und Monitoring. Der Beitrag appellierte an die Aufnahme von Gebäude-PV für kommunale Liegenschaften, Neubauten sowie Parkhäuser und mittelfristig der Altstadt – als eigenständige Maßnahme – in die nächste Fortschreibung mit klaren Zuständigkeiten, einem Zeitplan und einer Erfolgskontrolle sowie eine Vorschlagsunterbreitung an den Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss zu integrieren. Als Gründe wurden genannt, dass eigene PV-Anlagen 30 - 50 % des Strombedarfs decken könnten, Kosten senkten und Netze entlasteten. Weiterhin müsse die Altstadt mit denkmalverträglichen Lösungen perspektivisch einbezogen werden, um Klimaneutralität glaubwürdig zu verfolgen.

Stv. D i c k o p f betonte, dass es bei der Wärmeplanung nicht nur um technische Pläne gehe, sondern um konkrete Lebenswirklichkeit – da es alle in der Stadt betreffe – und um die Verantwortung gegenüber kommenden Generationen. Wetzlar sei abhängig von knappen Rohstoffen und volatilen Märkten und die Wärmeplanung schaffe Orientierung und Planungssicherheit statt Verbote. Niemand werde zum Heizungstausch gezwungen, sondern die Wärmeplanung diene als Kompass für gute, zukunftsfähige Entscheidungen. Unterschiedliche Quartiere brauchten unterschiedliche Lösungen und starre Vorgaben müssten vermieden werden. Er bat um Zustimmung zur Vorlage, da diese eine solide Grundlage und einen realistischen Weg darbreite.

FrkV B o c h dankte der Verwaltung für die ortsteilbezogenen Informationsveranstaltungen zur Wärmeplanung, die Transparenz geschaffen und Unsicherheiten abgebaut hätten. Die Wärmeplanung erfülle nicht nur gesetzliche Vorgaben, sondern liefere ein Konzept für eine treibhausneutrale, zukunftssichere Wärmeversorgung der Stadt. Sie zeige, wo individuelle Lösungen wie Wärmepumpen sinnvoll seien und wo perspektivisch übergreifende Wärmenetze entstehen könnten. Sie stellte klar, dass durch die aktuellen Beschlüsse keine zusätzlichen Pflichten entstünden, sondern die Entscheidung über Heizsysteme bei den Eigentümern bleibe. Sie bat um Zustimmung zur Vorlage.

FrkV W a g n e r erklärte, dass die AfD-Fraktion den Antrag ablehne, mit der Begründung, dass Eigentümer frei entscheiden können sollten, womit sie heizen. Es bestehe Misstrauen gegenüber der Maßnahme und der Eindruck, die Bürger würden in eine bestimmte Richtung gedrängt, was er als Einschränkung der Entscheidungsfreiheit bewertete. Zudem werde das Wärmegesetz grundsätzlich abgelehnt und als „von oben auferlegt“ kritisiert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich folgenden – in Ziffer 4 – geänderten Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die kommunale Wärmeplanung in ihrer finalen Fassung. Der kommunale Wärmeplan wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die in der Wärmeplanung enthaltenen Maßnahmen aufzugreifen und zur Umsetzung zu bringen. Die Maßnahmen sind schrittweise im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung zu realisieren.
3. Der Magistrat wird beauftragt, mindestens einmal jährlich über die Fortschritte bei der Maßnahmenumsetzung sowie zu möglichen geänderten Rahmenbedingungen Bericht zu erstatten.
4. Zur Umsetzung benötigte Beschlüsse werden projektbezogen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die kommunale Wärmeplanung im Sinne des § 25 WPG fortzuschreiben und zu gegebenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung erneut vorzulegen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	57	Nein-Stimmen	8
Ja-Stimmen	49	Enthaltungen	0

zu 11 Beitragssituation der Herbert-Flender-Straße in der Kernstadt
Vorlage: 0034/26 - I/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Die Herbert-Flender-Straße wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Straße vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung eines Gehwegs westlich der Fahrbahn verzichtet wurde (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	56	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 12 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Blasbach
Vorlage: 0037/26 - I/14

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass ein Vorschlag vorliege und fragte nach weiteren Vorschlägen. Es wurden keine weiteren Vorschläge genannt.

StvV S c h ä f e r stellte die Frage, ob die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden könne. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Blasbach wird

Herr **Sercan Yüceel**, * 16.08.1982,
Hauptstraße 16, 35585 Wetzlar,

von der Stadtverordnetenversammlung zum Schiedsmann gewählt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	57	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	57	Enthaltungen	0

zu 13 Verkehrsführung Karl-Kellner-Ring
Vorlage: 0066/26 - I/18

FrkV W a g n e r erläuterte den Antrag und kritisierte die vorgenommenen Verkehrsveränderungen, die zu einer Verringerung der Fahrspuren geführt habe und weniger Raum für motorisierte Verkehrsteilnehmer biete. Dadurch sei viel ungenutzter Raum entstanden, auf dem im Wesentlichen nur noch Linienbusse fahren würden oder zahlreiche Blumenkübel aufgestellt worden seien. Die Kostenargumente gegen eine Rücknahme der Maßnahmen hielt FrkV W a g n e r für vorgeschoben.

FrkV Dr. B ü g e r wies den Antrag als inhaltlich falsch zurück, widersprach der Aussage, dass Fahrspuren verringert worden seien und erklärte, dass er den Antrag ablehnen werde. Die Behauptungen, der Radweg werde kaum genutzt und Staus hätten zugenommen, halte er für unbelegt bzw. verfrüht. Zudem sei die aktuelle Lösung von Beginn an als provisorisch vorgesehen und die endgültige Entscheidung stehe noch aus.

FrkV B o c h teilte mit, dass sie den Antrag entschieden ablehne, da eine Aufhebung der eingeführten Verkehrsführung nach kurzer Zeit unverständlich und unwirtschaftlich sei. Sie hob positiv die neue verkehrsarme Führung ohne Gegenverkehr mit sicheren Querungen für Fußgänger und Radfahrer, die zusätzliche Parkplätze schaffe, sowie die barrierefreie Querung an der Zufahrt zur Langgasse, als Ersatz für unansehnliche Unterführungen, hervor. Auch die Begrünung solle perspektivisch von Kübeln zu echten Grünanlagen weiterentwickelt werden.

Stv. P o h l verteidigte die Einbahnregelung und den Radweg als gewollte und bewährte Maßnahme. Fachamt, Polizei und Verkehrsbetriebe bestätigten die Funktionsfähigkeit und die Vorteile sehe er in der sichereren Führung für Fuß- und Radverkehr, bessere Grünphasen und dem effizienteren Verkehrsfluss. Staus entstünden primär durch externe Faktoren wie Schranken, Bauarbeiten oder Unfälle. Die Mehrheit unterstütze die Fortführung und Verstetigung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und er erklärte, dass er den Antrag ablehnen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	48
Ja-Stimmen	8	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 14 Grüne-Abbiege-Pfeile für Radfahrer in Wetzlar
Vorlage: 0069/26 - I/20
a b g e s e t z t

Der Antrag wurde durch den Antragsteller zurückgezogen.

zu 14.1 Initiativantrag der FWG-Fraktion vom 27.05.2026 a b g e s e t z t

Der Antrag wurde durch den Antragsteller zurückgezogen.

zu 15 Videoüberwachung in öffentlichen Bussen Vorlage: 0077/26 - I/23

FrkV W a g n e r kritisierte den einseitigen Einsatz von Videoüberwachung in Bussen, die vor allem auf falsch parkende PKW fokussiert sei, während Vandalismus und Gewalt im Fahrgastraum ignoriert würden. Er schilderte aus Gesprächen mit Busfahrern, dass Kameras nach vorne eingeschaltet werden, um Parksünder zu erfassen und Zeitpläne zu sichern, während Schäden an Sitzbänken oder Übergriffe kaum beachtet würden. Er forderte eine konsequente Videoüberwachung auch im Fahrgastraum, um Sicherheit und Ordnung im gesamten Bus zu gewährleisten und Verursacher zu identifizieren.

FrkV I h n e – K ö n e k e betonte, dass unabhängig von der Zuständigkeit die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland für Videoüberwachung sehr strikt seien. Videoüberwachung erfasse sensible Daten und sei nur zulässig, wenn sie erforderlich, verhältnismäßig und klar gekennzeichnet sei. Weiterhin dürfe eine Speicherung nur begrenzt erfolgen. Ein berechtigtes öffentliches Interesse könne vorliegen, wenn es über Jahre zahlreiche, teils schwerwiegende Vorfälle im gesamten Netz gebe. Sie teilte mit, dass die SPD-Fraktion den Antrag ablehnen werde, da flächendeckende Videoüberwachung in Bussen Persönlichkeitsrechte beschneide, Generalverdacht gegenüber unbescholtenen Fahrgästen erzeuge und zur Bekämpfung von Vandalismus sowie Müll nicht das geeignete Mittel sei.

FrkV B o c h erklärte, dass die FWG-Fraktion den Antrag ablehnen werde, da dieser ein Eingriff in die Privatsphäre darstelle, kein belastbarer Nachweis einer konkreten Gefahrenlage vorliege und hohe Kosten verursache. Stattdessen machte sie den Vorschlag, Alternativen zu suchen, Personal entsprechend zu schulen, Beleuchtung zu verbessern und die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Ordnungsamt zu optimieren.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	48
Ja-Stimmen	8	Enthaltungen	0

zu 16 Nutzungskonzept für die "Stoppelberg-Hütte"
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0071/26 - I/21

Stv. K u n z plädierte dafür, den vorliegenden Prüfauftrag nicht vorschnell abzutun. Der Prüfauftrag solle klären, ob die Hütte als Lern- und Begegnungsort genutzt werden könne. Es gehe nicht um die sofortige Einrichtung eines Zentrums, eines Lernbauernhofs, einer Stadtteulfarm oder eines Waldkindergartens. Sie schlug vor, mögliche Kooperationen mit freien Trägern, Jugendamt, Jugendforum, Jugendbildungswerk und Vereinen auszuloten und Förderprogramme zu prüfen, sofern der politische Wille vorhanden sei.

Stv. W i n k e l m a n n befürwortete den Prüfantrag, sprach sich für eine ergebnisoffene Prüfung aus und warb um Zustimmung zu dem Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	39
Ja-Stimmen	13	Enthaltungen	4

zu 17 Moratorium zum Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord
Vorlage: 0087/26 - I/27

FrkV S c h a u s erläuterte den Antrag und erklärte die Forderung für das Moratorium bis 31.12.2026 für die Grundstücksgeschäfte zum Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord. Er begründete dies damit, dass seit dem Beschluss zahlreiche alternative Gewerbeflächen verfügbar seien, so dass der Bedarf für das Gebiet Münchholzhausen Nord entfalle. Er forderte die Neubewertung aller Flächen, gegebenenfalls eine neue Beschlussvorlage mit vorheriger Anhörung des Ortsbeirats und bis dahin keine Umsetzung der Geschäfte.

Stv. W i n k e l m a n n bekräftigte die Zustimmung zum Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord mit den Bedingungen, dieses nur als ökologisch nachhaltiges Projekt, der vollständigen Erschließung auf Kosten des Vorhabenträgers, dem Mitspracherecht der Stadt und der Priorität für Brownfield-Flächen umzusetzen. Angesichts der neuen CDU/SPD-Koalition forderte er schnelle Klarheit über den künftigen Kurs und den Stand der Beschlüsse. Er sah derzeit jedoch keinen Grund für ein Moratorium. Stattdessen verlangte er Transparenz durch einen Bericht im Bauausschuss zum Verfahrensstand, zu Gesprächen mit der Firma Revikon und zur Nutzung der Brownfield-Flächen. Maßstab bleibe für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die ökologische Qualität und daran würden weitere Entscheidungen gemessen.

Stve. G r o ß respektierte die mehrheitliche Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum ersten Bauabschnitt des Gewerbegebiets Münchholzhausen Nord und stellte frühere Beschlüsse nicht infrage. Seit der Kommunalwahl hätten sich die Mehrheitsverhältnisse geändert und laut Koalitionsvertrag werde der erste Bauabschnitt „so verträglich wie möglich“ umgesetzt, weitere Bauabschnitte werde es nicht geben. Eine Verbindungsspanne solle zum Schutz der Anwohner östlich des Baugebiets geführt und vor dem Start des Oculus-Campus fertiggestellt werden. Dafür müssten benötigte Zustimmungen eingeholt und Grundstücksfragen geklärt werden. Stve. G r o ß erklärte, dass die CDU-Fraktion das Moratorium ablehne und sah die Orientierung durch den Koalitionsvertrag gegeben.

OB W a g n e r verwies auf den gültigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit den darin festgelegten Eckpunkten, auf die Umsetzung als ökologisch nachhaltiges Gewerbegebiet, die Priorität für Brownfield-Flächen, das notwendige B-Plan-Verfahren und weitere Beschlüsse für Münchholzhausen Nord. Der Magistrat und die Firma Revikon treiben die Entwicklung der Brownfield-Flächen voran und erste Ansiedlungen seien erfolgt bzw. angekündigt. Verzögerungen resultierten aus Eingaben der Bürgerinitiative und des Ortsbeirats sowie durch Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde, die inzwischen abgeschlossen seien. Die verkehrliche Anbindung werde final mit Hessen Mobil abgestimmt und die Beurkundung vorbereitet. Anschließend soll die Umsetzung auf Basis des geltenden Beschlusses starten.

FrkV Dr. B ü g e r bekräftigte die Unterstützung für das Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord mit Verweis auf notwendige Gewerbesteuerereinnahmen angesichts des Strukturwandels. Den Antrag auf Moratorium werde die FDP/GfW-Fraktion ablehnen. Er kritisierte das Verhalten der CDU, die jahrelang gegen das Projekt opponiert habe.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n erklärte, dass die FWG-Fraktion den Antrag inhaltlich ablehne und sich aus fiskalischen Gründen für das Gewerbegebiet ausspreche. Er verwies auf die lange, fraktionsübergreifende Vorgeschichte der Flächenankäufe und betonte, dass es in allen Fraktionen Bedenken gegeben habe, die das Gesamtprojekt jedoch nicht in Frage stellten. Demokratisch gefasste Beschlüsse seien zu respektieren, zugleich gebe es im Koalitionsvertrag Prüfaufträge.

Stv. M u l c h stellte die Legitimität des damaligen Beschlusses infrage, weil er aus seiner Sicht gegen den Willen des Ortsbeirats zustande gekommen sei. Dabei verdeutlichte er, dass keine grundsätzliche Ablehnung von Gewerbegebieten bestehe. Er kritisierte das Verfahren an sich und das Verhalten der CDU. Ein Moratorium halte er angesichts der Entschlossenheit der neuen Koalition für wirkungslos und teilte mit, dass die AfD-Fraktion sich enthalten werde.

Stv. Dr. S c h n e i d e r sprach sich gegen das Moratorium aus, da es noch keine endgültigen Beschlüsse gebe und daher kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die demokratischen Prozesse nach der Kommunalwahl und das Zustandekommen des Koalitionsvertrages.

Stve. P f e i f f e r – S c h e r f kritisierte die langwierige, aus ihrer Sicht widersprüchliche, Entwicklung und forderte einen zügigen Abschluss, da das Gewerbegebiet für notwendige Gewerbesteuerereinnahmen und die Finanzierung sozialer Leistungen benötigt würde.

OB W a g n e r verwies auf die aufsichtsbehördliche Bewertung zur Beteiligung und darauf, dass keine Rechtsverletzung vorgelegen hätte. Den Vergleich mit Oculus und der Stoppelberger Hohl wies er zurück, denn dort gehe es um notwendige verkehrliche Anbindungen bzw. Prüfungen und nicht um Grundsatzfragen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	42
Ja-Stimmen	4	Enthaltungen	9

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 18 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 HGO
Vorlage: 0092/26 - I/31

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der zuletzt gebildete und mit der Vorbereitung der Wahl eines Bürgermeisters betraute Ausschuss jetzt auch mit der Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Stadtrates beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	56	Nein-Stimmen	7
Ja-Stimmen	42	Enthaltungen	7

zu 19 Straßenbauprogramm
Mitteilungsvorlage: 0041/26 - I/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm von der Vorlage wie folgt Kenntnis:

1. Das in der Anlage befindliche Bauprogramm des Tiefbauamtes für die Jahre 2026 bis 2029 wird mit dem Bericht zur fiktiven Ermittlung der entgangenen Straßenbeiträge wegen der Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die durchschnittlich in den Jahren 2025 bis 2029 aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entfallenden Einnahmen aus Straßenbeiträgen in Höhe von 4.111.862,87 € den kalkulierten Netto-Mehrertrag aufgrund der seinerzeitigen Erhöhung der Grundsteuer in Höhe von 2.060.000,00 € weit übersteigt.

StvV S c h ä f e r schlug vor, die Grundstücksvorlagen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung aufzurufen und bat um Mitteilung, zu welcher Vorlage Redewünsche bestünden. FrkV S c h a u s widersprach dem Vorschlag und bat um Einzelabstimmung zu den Grundstücksvorlagen.

zu 20 Grundstücksankauf
Leica Microsystem Holding GmbH, Wetzlar
Vorlage: 0039/26 - II/13

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 53, Flurstück 2/53 mit 9.373 qm, Flurstück 2/52 mit 1.425 qm und Flurstück 2/73 mit 970 qm, Industrie- und Gewerbefläche, Siegmund-Hiepe-Straße / Walter-Zapp-Straße , zusammen 11.768 qm, von der Leica Microsystem Holding GmbH, Ernst-Leitz-Straße 17-37, 35578 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis

für das Grundstück, Gemarkung Wetzlar, Flur 53, Flurstücke 2/53, 2/52 und 2/73, beträgt 100 €/qm,

somit für 11.768 qm =

1.176.800,00 €

2.

Der Kaufpreis ist 2 Wochen nach Kaufvertragsabschluss zu zahlen bzw. frühestens nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch.

3.

Die Notar- und Grundbuchkosten sowie die etwaig anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	52	Enthaltungen	3

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 21 Grundstücksverkauf
Fa. Revikon GmbH, Gießen (Wohnbaugrundstück Spilburg)
Vorlage: 0056/26 - II/17

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l wies darauf hin, dass bereits im Jahr 2021 eine nahezu identische Vorlage beschlossen worden sei und fragte, warum dieser Beschluss nun erneut gefasst werden müsse.

OB W a g n e r erläuterte, dass die geplanten Grundstücksverkäufe auf Basis von Mitteilungsvorlagen jederzeit nachvollziehbar gewesen seien. Das Unternehmen habe während der Verhandlungsphase seine Aufmerksamkeit auf die Fortsetzung laufender Bauprojekte verlagert, um diese zum Abschluss zu bringen. Dies stellte die ursprüngliche Planung infrage und wirkte sich auf den Zeitplan aus. Zusätzlich führten veränderte Markteinschätzungen, geprägt durch Corona, dazu, dass die ursprünglich vorgesehene Umsetzung nicht zustande gekommen sei. Aus dem Grund sei nach Ablauf der Frist eine neue, inhaltlich angepasste Vorlage vorgelegt und diskutiert worden. Insgesamt sei der Prozess schlüssig und der Magistrat gehe davon aus, dass entsprechend der Planung auf den betroffenen Flächen gebaut werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Verkauf der im Bebauungsplan 280a als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Teilfläche von ca. 4.725 qm des städtischen Grundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 47/168, 5.805 qm groß, an die Fa. Revikon GmbH, Kerkrader Straße 3 – 5, 35394 Gießen, zur Errichtung einer Wohnanlage Gewerbepark Spilburg, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt für die als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche in einer Größenordnung von ca. 4.725 qm
152,33 €/qm (Bodenwert), somit ca. = **719.759,25 €**

Zuzüglich zu diesem Bodenwert ist gemäß nachfolgender Regelung für die Wohnbaufläche als Erschließungskostenanteil der Infrastrukturkostenbeitrag für den Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne in Höhe von 22,67 €/qm, somit für ca. 4.725 qm = **107.115,75 €** zeitgleich an die Stadt Wetzlar zu zahlen.

Die Stadt Wetzlar führt eine Konversion der ehemaligen "Spilburg-Kaserne" hin zum "Wohn- und Gewerbepark Spilburg" durch. Das verkaufsgegenständliche Flurstück 47/168 ist Teil des Konversionsgebiets. Im Zuge der Konversion werden die öffentlichen Erschließungsanlagen i. S. v. §§ 123 - 135 Baugesetzbuch (BauGB) erstmalig endgültig hergestellt. Diesbezüglich wird für das betreffende Grundstück die Leistung eines Erschließungsbeitrags nach §§ 127 - 135 BauGB durch die Zahlung eines Infrastrukturkostenbeitrags, welcher den anteiligen Erschließungskosten des jeweiligen Grundstücks entspricht, abgelöst. Der aus einer Kostenschätzung resultierende Infrastrukturkostenbeitrag beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. 22,67 €/qm Grundstücksfläche.

Der Käufer verpflichtet sich, an die Stadt Wetzlar einen Ablösebetrag in Höhe von 22,67 €/qm Grundstücksfläche, somit für ca. 4.725 qm = 107.115,75 €, zu zahlen. Hierdurch wird der Infrastrukturkostenbeitrag für das Verkaufsgrundstück im Ganzen mit der Wirkung abgelöst, dass die Stadt Wetzlar keine Nachforderungen geltend machen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die dem Grundstück zuzuordnenden Infrastrukturkosten über der vereinbarten Höhe liegen. Umgekehrt kann der Käufer keinen Teilbetrag zurückverlangen, wenn es sich später ergeben sollte, dass die Ablösung in der angenommenen Höhe nicht erforderlich gewesen wäre, weil die Herstellungskosten unter der veranlagten Höhe geblieben sind. Das Verkaufsgrundstück ist mit der Zahlung des genannten Ablösebetrags von der Leistung weiterer Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. BauGB für die Konversion des betreffenden Gebiets endgültig freigestellt.

2.

Die Stadt Wetzlar hat das ehemalige Grundstück Flurstück 47/155, aus dem das neue Flurstück 47/168 nach einer Zerlegung entstanden ist, gemäß notariellem Übertragungsvertrag vom 28.08.2018 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. In diesem Vertrag wurde folgende Nachzahlungsverpflichtung vereinbart: *„Sollte innerhalb von 10 Jahren seit Vertragsschluss für die unentgeltlich übereigneten Flächen eine höherwertige Nutzung dieser Flächen planungsrechtlich zulässig werden und tatsächlich durch den Erwerber oder einen Dritten erfolgen (z.B. durch Weiterveräußerung oder bestandskräftige Erteilung einer Baugenehmigung), verpflichtet sich der Erwerber (Stadt), dem Veräußerer (BlmA) den erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwert nachzuzahlen. Der gemäß städtebaulichem Vertrag gezahlte Infrastrukturkostenbeitrag bleibt bei der Berechnung des erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes unberücksichtigt. Für den Fall, dass keine Erschließungskosten mehr anfallen, wird der erschließungsbeitragsfreie Bodenwert zugrunde gelegt.*

Der maßgebliche erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert ist zum Zeitpunkt des Nachzahlungstatbestandes auf Kosten des Erwerbers durch den Gutachterausschuss beim Amt für Bodenmanagement Marburg zu ermitteln und wird nach Plausibilisierung durch den baufachlichen Gutachterdienst des Veräußerers einvernehmlich festgelegt. Als Zeitpunkt der Auslösung des Nachzahlungstatbestandes wird die baurechtliche Zulässigkeit und Beginn der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung vereinbart.

Nachgewiesene Aufwendungen des Erwerbers oder eines Dritten, die zu einer Eröffnung der höherwertigen Nutzungsmöglichkeit geführt haben bzw. führen (z.B. Planungs- und Untersuchungskosten), werden vom Nachzahlungsbetrag in Abzug gebracht.“

Die Parteien (Stadt Wetzlar und Fa. Revikon GmbH) sind sich darüber einig, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und durch die geplante Bebauung eine höherwertige Nutzung entstehen wird, die auch den Bodenwert erhöht. In der Folge hat danach die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Recht, von der Stadt Wetzlar eine Ausgleichszahlung nach den vereinbarten Regelungen zu verlangen.

Sollte der vom Gutachterausschuss festgestellte und von der BlmA anerkannte erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert (= Ausgleichszahlung) höher liegen als der hier vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 152,33 €/qm, so verpflichtet sich der Erwerber, die festzustellende Differenz zu übernehmen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind die Voraussetzungen der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung mit Beginn der Baumaßnahme erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt muss ggf. der Bodenwert durch den Gutachterausschuss aktualisiert werden.

3.

Mehr- oder Minderflächen werden nach exakter Vermessung (Teilung des Grundstückes in Wohnbaufläche und Grünfläche) und nach Vorlage der Fortführungsmitteilung auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises zu Ziffer 1. bzw. einem mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vereinbarten (Mehr-)/Kaufpreis bzw. Nachzahlungsbetrag entsprechend ausgeglichen.

4.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

5.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

6.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den mit der Stadt Wetzlar noch endgültig abzustimmenden Planungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, mit einer Wohnanlage zu bebauen. Er verpflichtet sich weiter, einen Anteil von 20 % der Wohneinheiten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren für den sozialen Wohnungsbau, genossenschaftliches Wohnen oder eine vergleichbare Wohnform zu errichten und vorzuhalten.

Für den Fall, dass die Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 5 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert oder in Insolvenz verfällt und ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis bzw. zu dem Preis, der dem Erwerber als Nachzahlung in Bezug auf die im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar vereinbarte Nachzahlungsverpflichtung bei höherwertigerer Nutzungsmöglichkeit erwächst. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

In dem Grundstück befinden sich keine Versorgungsleitungen. Die Kosten der herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen für Strom, Wasser und Heizenergie sowie die Kosten des Anschlusses von Oberflächen- und Schmutzwasserleitungen an das Kanalnetz sind von dem Erwerber zu tragen. Der Erwerber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die für die gesetzlich vorgeschriebene Versickerung oder Verwertung von Oberflächenwasser zu errichtenden Rückhalte- oder Verwertungsanlagen sowie die zur Ableitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalnetz evtl. notwendigen Anlagen inklusive Drosselbauwerk und Abflussleitungen gemäß den Vorgaben des Fachamtes auf eigene Kosten auf dem Kaufgrundstück zu errichten und zu unterhalten.

10.

Das Vertragsgrundstück liegt im Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne. Die Kasernenfläche ist in der Altflächendatei als Altstandort erfasst und wurde in der Vergangenheit umfassend untersucht. Aufgrund vermuteter Ablagerungen wurden orientierende umwelttechnische Untersuchungen vorgenommen. Danach befinden sich im westlichen Bereich des Flurstückes 47/168 Auffüllungen, bei denen es sich überwiegend um unauffälligen Erdaushub handelt, der teilweise Einlagerungen von Bauschutt aufweist. Hinweise auf Schadstoffbelastungen, die bei der vorhandenen Nutzung eine Gefährdung für Menschen, Grundwasser und Nutzpflanzen erwarten lassen, waren nicht gegeben. Aushubarbeiten sind jedoch gutachterlich zu begleiten. Zur Ermittlung der Standfestigkeit wird eine Baugrunduntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

11.

Das Grundstück liegt wie große Teile des Stadtgebietes von Wetzlar in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von Flakstellungen des 2. Weltkrieges. Gemäß Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittel-räumdienst des Landes Hessen, z. B. vom 04.12.2014, muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung ist auch wegen Annahme zweier möglicher Blindgängerverdachtspunkte in Abstimmung mit dem RP Darmstadt auf Kosten des Erwerbers vor den geplanten Bauarbeiten durchzuführen.

12.

Im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar sind folgende Regelungen enthalten, die bei einem Weiterverkauf des/der Grundstücke mit Weitergabeverpflichtung dem Erwerber aufzugeben sind:

- a) Der Erwerber hat den Übertragungsgegenstand eingehend besichtigt und erwirbt diesen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand.

- b) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht für eine bestimmte Größe, Güte, Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes einschließlich seiner Aufbauten und der Beschaffenheit des Baugrundes sowie für verborgene Mängel.
- c) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch solche Leitungen. Etwaige auf dem Kaufgegenstand befindliche Wasser-, Elektrizitäts- und Fernsprech- sowie sonstige Leitungen werden, soweit sie nicht im Eigentum der Verkäuferin stehen, nicht mitverkauft.
- d) Der Verkäuferin ist nicht bekannt, ob im Grundbuch einzutragende weitere Rechte und Lasten, zu deren Entstehen oder Fortbestand eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist, an dem Kaufgegenstand bestehen. Sie übernimmt daher keine Haftung für die Freiheit von solchen dinglichen und sonstigen Rechten Dritter.
- e) Der Verkäuferin liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie von sonstigen Umweltschäden oder Grundstückskontaminationen begründen.
- f) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für das Freisein des Kaufgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs.3 BBodSchG und/oder Altlasten i.S.v. § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 Umweltschadengesetz (USchadG) sowie von sonstigen Grundstückskontaminationen. Die vorstehende Kostenregelung ist abschließend und schließt eine weitere Beteiligung der Verkäuferin, insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG an diesen Kosten aus. Wird die Verkäuferin von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Kaufgrundstück in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen.
- g) Ausgleichsansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden (insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG) sind ausgeschlossen.
- h) Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen sind Ansprüche der Käufer wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Haftung der Verkäuferin nicht ausgeschlossen ist, wenn diese einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen hat.

Der Erwerber verpflichtet sich, für den Fall der weiteren Übereignung oder in jedem anderen Fall der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Kaufgegenstandes oder von Teilen hiervon, die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber der Verkäuferin im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Der Erwerber wird von seinen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch die Rechtsnachfolge nicht befreit, sondern haftet gegenüber der Verkäuferin neben den Dritten auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 22 Grundstücksverkauf
Max und Lisa Haug, 35435 Wettenberg
Vorlage: 0046/26 - II/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 309, Wohnbaufläche, In den Gärten 19, Kleine Straße 12, 692 qm, an die Eheleute Max und Lisa Haug, Ludwig-Rinn-Straße 33, 35435 Wettenberg wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.	
Der Kaufpreis beträgt insgesamt	184.864,22 €
und setzt sich wie folgt zusammen:	
- Bodenwert: 692 qm à 175,24 €/qm, mithin	121.266,08 €
- Erschließungsbeitrag: 692 qm à 60,87 €/qm, mithin 42.122,04 €	
- Abwasserbeitrag: 692 qm x 2,45 €/qm, mithin 1.695,40 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 692 qm x 6,44 €/qm, mithin 4.456,48 €	
Summe Erschließungskosten:	48.273,92 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.885,34 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 692 qm x 13,64 €/qm, mithin	9.438,88 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Kaufbewerbern bereits vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen.

zu 23 Grundstücksverkauf
Janis und Nadine Viehmann, 35641 Schöffengrund
Vorlage: 0047/26 - II/16

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 312, Wohnbaufläche, Kleine Straße 6, 587 qm, an die Eheleute Janis und Nadine Viehmann, Karlstraße 3 a, 35641 Schöffengrund wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt
und setzt sich wie folgt zusammen:

157.612,15 €

- Bodenwert: 587 qm à 193,12 €/qm, mithin	113.361,44 €
- Erschließungsbeitrag: 587 qm à 42,99 €/qm, mithin 25.235,13 €	
- Abwasserbeitrag: 587 qm x 2,45 €/qm, mithin 1.438,15 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 587 qm x 6,44 €/qm, mithin 3.780,28 €	
Summe Erschließungskosten:	30.453,56 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.790,47 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 587 qm x 13,64 €/qm, mithin	8.006,68 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

Die Abstimmung erfolgte ohne Stv. Dr. Viertelhausen

zu 24 Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte

StvV S c h ä f e r rief zur Bildung eines Wahlvorstandes auf und bat die Fraktionen, jeweils ein Mitglied zu benennen. Es wurden benannt:

von der CDU-Fraktion:	Stv. Schuster
von der SPD-Fraktion:	FrkV Ihne-Köneke
von der AfD-Fraktion:	FrkV Wagner
von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:	Stv. Marten Ringdorf
von der Die Linke-Fraktion:	Stve. Kornmann
von der FWG-Fraktion:	Stve. Pfeiffer-Scherf
von der FDP/GfW-Fraktion:	Stv. Terzi

Stv. S c h u s t e r wurde zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmt.

StvV S c h ä f e r informierte darüber, dass die Fraktionen 7 Wahlvorschläge eingereicht haben und erläuterte den Stimmzettel.

Liste 1	CDU
Liste 2	SPD
Liste 3	AfD
Liste 4	Bündnis 90/Die Grünen
Liste 5	DIE LINKE
Liste 6	FWG
Liste 7	FDP/GfW

Auf Nachfrage wurden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der ordnungsgemäßen Einrichtung der Wahlkabinen. Sie stellten fest, dass sich kein Inhalt in der Wahlurne befand.

StvV S c h ä f e r eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Stimmabgabe schloss er die Wahlhandlung und bedankte sich bei dem Wahlvorstand.

Nach der Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand bestätigte dieser folgendes Ergebnis, welches durch StvV S c h ä f e r verkündet wurde:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	58
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	58
Liste 1 CDU	18
Liste 2 SPD	14
Liste 3 AfD	8
Liste 4 Bündnis 90/Die Grünen	6
Liste 5 Die Linke	4
Liste 6 FWG	4
Liste 7 FDP/GfW	4
Ungültige Stimmen:	0

StvV S c h ä f e r stellte fest, dass nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgende Sitzverteilung im Magistrat bestätigt sei:

Liste 1 CDU	4 Sitze
Liste 2 SPD	3 Sitze
Liste 3 AfD	1 Sitz
Liste 4 Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
Liste 5 Die Linke	1 Sitz
Liste 6 FWG	1 Sitz
Liste 7 FDP/GfW	1 Sitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Bewerberinnen und Bewerber zu ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten gewählt:

Heyer, Thomas	CDU
Noack, Bernhard	CDU
Scharmann, Klaus	CDU
Weiß, Petra	CDU
Bursukis, Christopher	SPD
Keiner, Bärbel	SPD
Peter-Lauff, Anne	SPD
Martin, Andrea Maria	AfD
Bernauer-Münz, Dr., Heidi	Bündnis 90/Die Grünen
Petri, Klaus	Die Linke
Felkl, Gudrun	FWG
Kontz, Frank Johannes	FDP/GfW

zu 25 Amtseinführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 46 HGO

StvV S c h ä f e r verlas die Namen der gewählten Magistratsmitglieder, die die Annahme der Wahl erklärten. Sie bestätigten schriftlich, soweit sie ein Stadtverordnetenmandat innehatten, gegenüber dem Wahlleiter den Verzicht auf ihr Mandat.

Anschließend verlas OB W a g n e r den Text der Ernennungsurkunde und händigte den gewählten Magistratsmitgliedern die Ernennungsurkunde aus.

StvV S c h ä f e r vereidigte die gewählten Magistratsmitglieder und verpflichtete sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

Hinweis: Klaus Petri (Die Linke) war nicht anwesend. Seine Amtseinführung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2026.

zu 26 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV S c h ä f e r schloss die 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und bedankte sich für die Teilnahme.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Die Schriftführerin:

S c h ä f e r

H ü b s c h e n